

hans mohrmann

rechtsanwalt

RA. Mohrmann - Mathildenplatz 5 - 64283 Darmstadt

Der Landrat
des Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Fachbereich Kommunalaufsicht -
z.Hd. Frau Zöllner
Jägertorstr. 207
D 64289 Darmstadt

Hans Mohrmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mathildenplatz 5
64283 Darmstadt
Gerichtsfach 72
Fon 0 61 51 9 18 53-0
Fax 0 61 51 9 18 53-11
kanzlei@hansmohrmann.de
www.hansmohrmann.de

per Telefax: 881 1230

Öffnungszeiten

Mo – Fr. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mo 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Di 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Do 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Darmstadt, den 04.02.2019

Unser Zeichen:
1-18-V-0305-mo/wi

Mohrmann, Hans ./ Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kommunalverfassungsrecht

Sehr geehrte Frau Verwaltungsdirektorin Zöllner,

ich habe mich aus folgenden Gründen gegen die mir erteilte Weisung verhalten:

Ich halte kurz zusammengefaßt diese Weisung für rechtswidrig. Ich halte die von der Stadt Darmstadt und dem Landkreis gewählte Verfahrensweise für einen Fall der unzulässigen Rechtsausübung.

1.)

Mit der Übertragung der Zuständigkeit als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung EG 1370/2007 auf die Stadt Darmstadt wird der Mehrheitseigentümer der HEAG mobilo gleichzeitig Besteller im Sinne der Verordnung.

Dies widerspricht meines Ermessens Sinn und Zweck der Verordnung. Es geht offenkundig darum, Wettbewerber auf den Straßenbahnlinien, die derzeit von der HEAG mobilo betrieben werden, auszuschalten.

2.)

Das Verfahren ist offenkundig rechtswidrig.

Volksbank Darmstadt
IBAN DE28 5089 0000 0003 7438 02
BIC GENODEF3333

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0624 1756 00
BIC PBNKDE33

- 2 -

Die DADINA Satzung kennt keine Regelung über das bei Satzungsänderung einzuhaltende Quorum. Damit gilt § 33 Abs. 1 BGB unmittelbar. Für einen Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, war damit eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es ist offenkundig, daß diese Mehrheit nicht zu erreichen war. Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat daher aus diesem Grund, und aus keinem anderen erkennbaren Grund, das Verfahren gewählt, die Vertreter jeweils des Landkreises und der Stadt Darmstadt anzuweisen.

Es ist Ihnen bekannt, daß dieser Beschluß im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg nur eine knappe einfache Mehrheit gefunden hat. Es kann nicht richtig sein, daß für einen Beschluß, für den eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit nötig ist, die Vertreter in der DADINA Versammlung mit einfacher Mehrheit angewiesen werden können. Die gewählte Verfahrensweise dient offenkundig dazu, das gesetzlich verbriefte Minderheitenrecht des § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB auszuhebeln.

Ich bin nicht bereit, bzw. war nicht bereit, bei diesem aus meiner Sicht offenkundig rechtswidrigen Verfahren mit zu tun.

3.)

Im Vorfeld wurden den Mitgliedern des Kreistages, sowie den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Gutachten zugemutet, in denen den jeweiligen Vertretern Sanktionen angedroht wurden, für den Fall, daß sie der Weisung nicht Folge leisten.

Ich halte diese Verfahrensweise für eine rechtswidrige Nötigung der Vertreter der DADINA Versammlung. Dies vor allem deshalb, weil die rechtlichen Bedenken, die jedem Juristen sofort auffallen müssten, in diesen „Gutachten“ nicht genannt werden. Diese Bedenken habe ich oben erwähnt, ich halte es für bedenklich, ausgerechnet dem Mehrheitseigner der HEAG mobilo das Recht auf Bestellung von Leistungen auf dem Netz der HEAG mobiTram zu übertragen.

Ebenfalls halte ich es für offenkundig rechtswidrig, das Weisungsrecht dazu zu mißbrauchen, daß Quorum für eine Satzungsänderung zu umgehen.

4.)

Das KGG sieht keine Sanktionsmöglichkeiten für den Fall vor, daß die gewählten Vertreter in der Landesversammlung sich entgegen einer von ihrer Kommune erteilten Weisung verhalten. Diese Regelungslücke kann nicht durch einen Analogieschluß geschlossen werden, vor allem deshalb nicht, weil es sich hier um eine Sanktionsnorm handelt. Es gilt der Grundsatz *nulla poena sine lege*. Gerade die abweichende Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 3 MetropolG zeigt, daß hier offensichtlich eine Regelungslücke vorliegt, die im MetropolG geschlossen wurde, im KGG eben gerade nicht.

5.)

Ich halte es für fraglich, ob für die Delegierten in der Vertreterversammlung in der DADINA überhaupt ein Weisungsrecht besteht.

- 3 -

Die Vertreterversammlung ist nach dem politischen Proporz zusammengesetzt, die Vertreter werden nicht einfach von der Mehrheit bestellt. Es kann nicht sein, daß demokratisch gewählte Vertreter die von ihren jeweiligen Fraktionen bestellt worden sind, sich nun dem Votum der Mehrheit der entsendenden Körperschaften unterwerfen müssen. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu dieser Frage sind mir bekannt. Ich nehme an, daß auch Ihnen bekannt ist, daß die Auffassung vertreten wird, daß auch delegierte Vertreter ggfs. ein „*freies Mandat*“ inne haben. Ich halte dies für schlüssig, sofern es sich um Delegierte handelt, die nach dem System des Proporz gewählt worden sind.

Es macht keinen Sinn, wenn anschließend die Mehrheit der entsendenden Körperschaft dann diesen Delegierten wiederum Weisungen erteilen kann.

Das „*freie Mandat*“ hat grundsätzlich Verfassungsrang.

Ich bin nicht bereit, bzw. war nicht bereit mich einem Beschluß zu beugen, den ich inhaltlich und von der gewählten Verfahrensweise her für offenkundig rechtswidrig halte.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Mohrmann
Rechtsanwalt